



Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Herrn Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstrasse 7
65185 Wiesbaden

poststelle@
tmjmv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter gemäß Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Bezug: Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 7. Februar 2025 über ihren Besuch in der JVA Hohenleuben am 8. Oktober 2024 (Az. 231-TH/I/24)

Hier: Stellungnahme des Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1030-45-9470/180-11-
19088/2025

Erfurt,
27. März 2025

Sehr geehrter Herr Staatssekretär a. D. Dopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Berichts über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben am 8. Oktober 2024. Zu den dort getroffenen „Feststellungen und Empfehlungen“ nehme ich nach Anhörung des Leiters der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hohenleuben wie folgt Stellung:

Zu C.I.: Räumliche Gegebenheiten

Hinsichtlich des Vorhaltes, die Wände und das Mobiliar sowie die Böden in der JVA Hohenleuben würden deutliche Abnutzungsspuren aufweisen, ist mitzuteilen, dass mangels Angabe konkreter Hafträume nur allgemein über den Zustand und die Erhaltung der Hafträume berichtet werden kann. Die Hafträume in der JVA Hohenleuben werden regelmäßig, je nach Kapazität, farblich und baulich renoviert. In diesem Zusammenhang werden auch defekte und nicht mehr gebrauchsfähige Möbel nach Mängelanzeige durch den Stationsdienst zeitnah durch die Hauswerkstatt ausgetauscht.



Der JVA Hohenleuben werden jährlich auskömmlich Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt, die u. a. zur Beseitigung kleiner baulicher Mängel (wozu auch die malerische Instandsetzung der Hafträume gehört) dienen. Haftraum-mobiliar wird im Bedarfsfalle bei der Möbelproduktion der JVA Untermaßfeld beschafft.

Eine tägliche Grundreinigung der Hafträume erfolgt durch die in den Hafträumen untergebrachten Gefangenen. Dies ist Ausfluss des Angleichungsgrundsatzes gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB).

In Bezug auf die im Bericht angesprochene Verdunklungsmöglichkeit der Hafträume in der JVA Hohenleuben ist mitzuteilen, dass bisher die von dem anstaltseigenen Eigenbetrieb Schneiderei gefertigten Gardinen bzw. Vorhänge ganzjährig ausgegeben und den Gefangenen zur Verfügung gestellt wurden. Bei Beschädigung, Zweckentfremdung oder Verschleiß kann ein Austausch gegen eine neue Gardine nicht immer sofort sichergestellt werden.

Zu C.II.: Mehrfachbelegung

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Nationalen Stelle am 8. Oktober 2024 galt gemäß § 143 Abs. 2 ThürJVollzGB für Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde (hierzu gehört die JVA Hohenleuben), dass abweichend von § 18 ThürJVollzGB während der Einschlusszeiten bis zu sechs Gefangene gemeinsam untergebracht werden dürfen. Das TMJMV hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Belegung auf bis zu vier Gefangene reduziert und umsetzen lassen. Die Belegungsfähigkeit reduzierte sich daher auf 291 Haftplätze (267 im geschlossenen Vollzug und 24 im offenen Vollzug). Seit dem 1. Januar 2025 werden die ab diesem Zeitpunkt maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des § 143 Abs. 2 ThürJVollzGB umgesetzt, wonach für Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als drei Personen nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zulässig war. Die Belegungsfähigkeit der JVA Hohenleuben reduzierte sich hierdurch weiter auf nunmehr 242 Haftplätze (222 im geschlossenen Vollzug und 20 im offenen Vollzug).

Die von der Nationalen Stelle empfohlene Einzelunterbringung ist grundsätzlich wünschenswert, in der JVA Hohenleuben jedoch gegenwärtig nicht umsetzbar. Um dieser Situation abzuweichen, haben die Freistaaten Thüringen und Sachsen den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen JVA in Zwickau-Marienthal beschlossen. Die Bauarbeiten sind leider noch nicht abgeschlossen. Ungeachtet dessen entspricht die Unterbringung der Gefangenen in der JVA Hohenleuben den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen.

Zu den von der Nationalen Stelle angesprochenen möglichen Konflikten und Auseinandersetzungen innerhalb der Hafträume ist anzumerken, dass bereits mit der dargestellten Reduzierung der Belegungsfähigkeit, bekannte tätliche Auseinandersetzungen unter den Gefangenen drastisch auf nahezu Null abgenommen haben. Nach Angaben der JVA Hohenleuben seien tätliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen vornehmlich im Rahmen des Aufenthaltes im Freien, in den Sporträumen oder während des Aufschlusses festzustellen, wenn Gefangene in größerer Anzahl in Kontakt stehen. Schwere Vorkommnisse auf den Hafträumen haben nicht mehr festgestellt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die seit Anfang 2025 praktizierte weitere Reduzierung der Haftraumbelegung auch zu einer weiteren Entspannung unter den Gefangenen führen wird.

Zu C.III.: Besonders gesicherte Hafträume

1. Ausstattung mit Kissen und Decken

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum hat gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 5 ThürJVollzGB ohne gefährdende Gegenstände zu erfolgen. Diese Vorgehensweise ist als *ultima ratio* auf besondere Ausnahmefälle, u. a. bei bestehender Suizidgefahr, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist mit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum – primär zum Schutz des Gefangenen selbst, aber erforderlichenfalls auch zum Schutz Dritter – der Entzug von Gegenständen aller Art verbunden, die der Gefangene aufgrund seines psychischen Zustandes zweckentfremden könnte.

Es wird stets versucht, die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum so kurz wie erforderlich zu halten. In diesem Haftraum werden Gefangene untergebracht, von denen z. B. eine massive / erhöhte / akute Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr oder eine massive (Fremd-)Gefährdung ausgeht. Die dortige Unterbringung erfolgt zur Verhinderung einer möglichen Missbrauchsgefahr, grundsätzlich ohne gefährliche Gegenstände, sodass z. B. einem massiv suizidgefährdeten Gefangenen keine Gegenstände zur Verfügung gestellt werden, die geeignet wären, sich selbst zu verletzen oder zu töten. Eine entsprechende Decke wäre diesem Gefangenen daher nicht auszuhändigen, da diese zur Strangulation oder zum Bedecken von sich zugefügten Wunden oder Verletzungen geeignet ist.

Welche Gegenstände bei einer Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum dennoch belassen werden, ist Gegenstand einer Einzelfallentscheidung. Dementsprechend können auch Decken und Kopfunterlagen nach Bedarf im Einzelfall den Gefangenen zur Nutzung im besonders gesicherten Haftraum ausgereicht werden, wenn ein Missbrauch im Sinne einer Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls zu belassendes zusätzliches Inventar kann in den Vorräumen oder auch separaten Lagern für den Einzelfall vorgehalten werden. Wegen dieser jeweils individuell zu prüfenden Vorgehensweise erscheint ein permanentes Vorhalten von Decken und Kopfunterlagen im besonders gesicherten Haftraum nicht zielführend.

Gegebenenfalls wäre die Beschaffung einer Papierdecke, die ähnlich der Einmalunterwäsche, bei physikalischer Einwirkung einreißt, überlegenswert. Die Gefahr, dass der Gefangene Wunden oder Verletzungen verdecken könne, bestünde jedoch weiterhin. Die anzustellende Prüfung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde grundsätzlich, sofern sich die Situation des Gefangenen positiv entwickelt und es verantwortet werden kann, dass dem Gefangenen ggf. eine Decke und/oder ein Kissen ausgehändigt werden könne, vielmehr eine Unterbringung im kameraüberwachten Haftraum – Schlichtraum – ergeben, sodass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich wäre und eine Erprobung im Schlichtraum, als mildere, gleich effektivere Maßnahme ermöglicht werden könnte.

2. Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten

Die in der JVA Goldlauter 2023 beschafften Sitzmöglichkeiten in Form von Sitzwürfeln aus Schaumstoff wurden in 2024 nach negativer Testung (Auftrennen der Nähte durch Gefangene) durch Sitzmöbel eines anderen Herstellers getauscht. Die Erfahrungen mit diesem Sitzmöbel werden als gut einge-

schätzt, so dass nunmehr auch die übrigen Anstalten mit solchen Sitzmöglichkeiten ausgestattet werden sollen. Hierfür wurden in der Haushaltsplanung bereits Gelder angemeldet. Ebenso ist die Einführung und Beschaffung einer anderen Form von vandalismussicheren Matratzen für die besonders gesicherten Hafträume geplant. Diese Matratze besteht aus drei verbundenen Teilen, um ein Aufstellen der Matratze (beispielsweise im Türrahmen) zu verhindern. Durch diese Bauform kann die Matratze - zusammengelegt - auch als Sitzmöglichkeit genutzt werden.

Der Haftraum sollte allerdings als besonders gesicherter Haftraum grundsätzlich ohne gefährdende oder gefährliche Gegenstände weiterhin Bestand haben.

Zu C.IV.: Schlichträume

1. Dauer

Absonderungen sind gemäß § 90 Abs. 5 ThürJVollzGB der Aufsichtsbehörde, im Vollzug der Untersuchungshaft auch dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dieser Eingriff ist so erheblich, dass eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Insofern ist durch diesen Kontrollmechanismus sichergestellt, dass die Absonderung auf das erforderliche Maß reduziert wird und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Absonderung durch die Anstalt erbracht werden.

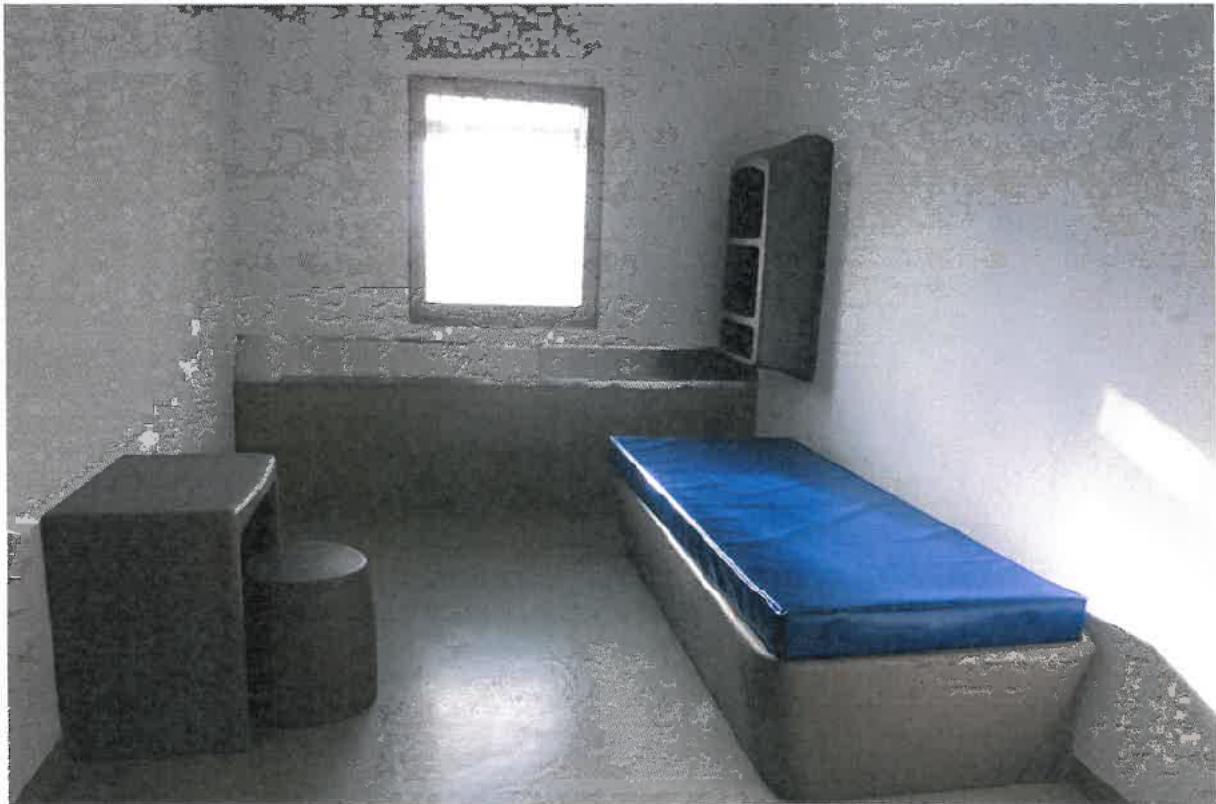
Sofern der Gefangene eine medizinische Behandlung ablehnt, können Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nur unter den Voraussetzungen des § 78 ThürJVollzGB ermöglicht werden.

Zu den Feststellungen Ihres Berichts zur Dauer einer konkreten Unterbringung im Schlichtraum hat die JVA Hohenleuben nach erneuter Prüfung berichtet, dass die beschriebene Unterbringung (im Zeitraum vom 15. April bis 16. Juni 2023) auf Grund eines internen Versehens (Beeinträchtigung des IT-Zuganges) nicht korrekt übermittelt worden sei. Die Unterbringung des betroffenen Gefangenen sei auf Grund psychischer Auffälligkeiten erforderlich gewesen. In der Folge habe sich der Gefangene in psychiatrischer Behandlung bei der Psychiaterin der JVA befunden. Der Psychologische Dienst habe engmaschig Gespräche zum Befinden des Gefangenen geführt. Die erstmalige Verlegung in einen vollständig ausgestatteten Haftraum — mit Kameraüberwachung — sei durch den medizinischen Dienst der JVA am 23. Mai 2023 empfohlen und in der Folge umgesetzt worden. Auf Grund einer erneuten Störung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sei am 24. Mai 2023 eine Rückverlegung des Gefangenen in einen Schlichtraum erforderlich geworden. Nach weiteren Gesprächen mit dem psychologischen Dienst und der Psychiaterin der JVA habe die Unterbringung am 1. Juni 2023 beendet werden können. Bis zu seiner Entlassung am 16. Juni 2023 sei der Gefangene wieder in einem vollständig ausgestatteten Haftraum untergebracht gewesen, der mittels Kamera überwacht werden konnte. Die Zeiträume der Unterbringung des Gefangenen im Schlichtraum erstreckten sich somit auf die Zeit vom 15. April bis zum 23. Mai 2023 und vom 24. Mai bis zum 1. Juni 2023.

2. Ausstattung mit geeigneten Möbeln zur Einnahme der Mahlzeiten und Lagerung von Lebensmitteln. Sauberkeit und Instandhaltung.

In der JVA Goldlauter wurde in 2024 ein Schlichtraum mit Möbeln der Firma Pineapple ausgestattet (siehe Foto unten). Diese Firma bietet spezielle Möbel für psychiatrische Bereiche an, welche schwer, ohne spitze Ecken oder scharfe Kanten und zudem nicht brennbar sind.

Für die kommenden Jahre wurden in die Haushaltsplanung Gelder für die Beschaffung weiterer solcher Möbel für alle Thüringer Justizvollzugsanstalten eingeplant. Hierbei sollen die Schlichträume in vorstehender Weise mit Tischen und Hockern ausgestattet werden.



Zu den Ausführungen Ihres Berichts betreffend die Sauberkeit der Schlichträume ist nach der Stellungnahme der JVA Hohenleuben anzumerken, dass diese nach einer Belegung grundsätzlich grundhaft gereinigt werden. Sofern die besichtigten Schlichträume bereits nach wenigen Stunden dreckig gewesen seien, erlaube sich gegebenenfalls ein Rückschluss auf die jeweilige psychische Verfassung der dort untergebrachten Gefangenen.

Sind Gefangene mehrere Tage im Schlichtraum untergebracht und sind diese, auf Grund ihres psychischen Zustandes nicht in der Lage, ihren Haftraum eigenständig sauber zu halten (§ 84 Abs. 3 ThürJVollzGB) werden diese Reinigungsarbeiten durch die Hausarbeiter der Station durchgeführt.

Zu C.V.: Durchsuchung mit Entkleidung

Den Empfehlungen Ihres Berichts entsprechend ist es gemäß § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung anzuordnen. Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung kann der Anstaltsleiter jedoch auch allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt entsprechend zu durchsuchen

sind. Diese Regelung beinhaltet eine Ermessensentscheidung und lässt daher selbst bei Vorliegen einer solchen Regel-Anordnung jeweils Raum für individuelle Ausnahmen zu, sodass folglich zwischen Einzelanordnungen gem. § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB und Anordnungen nach § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB zu differenzieren ist. Einzelverfügungen werden selbstverständlich anlassbezogen begründet und dokumentiert. Gemäß § 85 Abs. 2 ThürJVollzGB ist es im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung anzuordnen.

Eine von der Nationalen Stelle empfohlene Durchsuchung mit der Entkleidung in zwei Phasen wird aus praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten hier kritisch gesehen. Eine derartige Durchsuchung hätte zur Folge, dass der Grundrechtseingriff der Durchsuchung wesentlich länger andauert, sodass hierin kein grundrechtsschonenderes Verfahren gesehen werden kann. Weiterhin böte die Durchführung der Durchsuchung in zwei Phasen durch ein z. B. längeres Unterhemd erneute Manipulationsmöglichkeiten, wodurch die Zweckerreichung der Maßnahme in Frage gestellt würde. Wenn der Betroffene jederzeit während der Maßnahme Zugriff auf Kleidungsstücke hätte, könnte er diese dazu nutzen, verbotene Gegenstände zu verbergen.

Den Bediensteten in der JVA Hohenleuben, wie auch im Thüringer Strafvollzug insgesamt, ist die besondere Bedeutung der Intimsphäre bekannt, sodass eine Ergänzung der Verfügungslage um diesen Punkt nicht für erforderlich gehalten wird.

Die Empfehlung soll daher nicht grundsätzlich, jedoch gegebenenfalls nach Prüfung in geeigneten Einzelfällen aufgegriffen werden.

Zu C.VI.: Fixierung

Ausweislich des Berichts der Nationalen Stelle wurden vom 1. Januar 2023 bis zum Zeitpunkt ihres Besuches in der JVA Hohenleuben keine Fixierungen vorgenommen. Konkrete Feststellungen, die Anlass zu Bedenken an der Vollzugspraxis zu dieser Maßnahme geben könnten, bestehen daher nicht.

Dem Bericht ist fraglos darin zuzustimmen, dass Fixierungen – wie im Übrigen in allen grundrechtsrelevanten Eingriffen – ausschließlich nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Fixierung eines Gefangenen sind in Thüringen u. a. in § 90 ThürJVollzGB geregelt. Hiernach ist eine ständige und individuelle Betreuung des fixierten Gefangenen mittels Sicht- und Sprechkontakt durch einen Bediensteten bzw. geschulte Vollzugsbedienstete zu gewährleisten (§ 90 Abs. 6, S. 2 und 4 ThürJVollzGB). Des Weiteren erfahren die fixierten Gefangenen eine angemessene medizinische Überwachung durch ärztliches Personal.

Die Einschätzung der Nationalen Stelle, wonach fixierte Personen im Strafvollzug ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden müssten, das sich in der unmittelbaren Nähe befinden müsse (Eins-zu-eins-Betreuung), wird hier allerdings auch in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 24.07.2018, Az. 2 BvR 309/15) nicht geteilt. Ein Bedarf, das Landesrecht im Sinne der Berichtsempfehlung dahingehend anzupassen, besteht nach hiesigem Dafürhalten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht. Der der o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegende Sachverhalt ist mit der vorlie-

genden Situation im Strafvollzug nicht vergleichbar. Er betraf die verfassungsrechtliche Beurteilung einer Fixierungsmaßnahme im Rahmen einer durch das Amtsgericht Ludwigsburg gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 1 PsychKHG BW angeordneten Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, weil der Untergebrachte aufgrund seiner Erkrankung in erheblichem Maße sein Leben, seine Gesundheit und Rechtsgüter anderer gefährdet habe. Nach den Entscheidungsgründen (BVerfG a. a. O. Rnr. 83) sei zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unabdingbar die Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen durch einen Arzt. Nur dies entspreche auch den völkerrechtlichen Maßgaben, den internationalen Menschenrechtsstandards und den fachlichen Standards der Psychiatrie (BVerfG a. a. O. unter Hinweis auf Art. 27 Abs. 2 Recommendation No. R (2004)10 of the Committee of Ministers to member states concerning the protection of the human rights and dignity of persons with mental disorder vom 22. September 2004, wonach eine Fixierung der medizinischen Überwachung ["medical supervision"] bedürfe, sowie Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. [DGPPN]).

Während der Durchführung der Maßnahme sei jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung in der Unterbringung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Als besondere Sicherungsmaßnahme zur Abwehr einer sich aus der Grunderkrankung ergebenden Selbst- oder Fremdgefährdung müsse die Fixierung mit der in der Unterbringung stattfindenden psychiatrischen Behandlung der Grunderkrankung in engem Zusammenhang stehen. Ihre Erforderlichkeit sei auch unter Berücksichtigung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen – etwa der Erfolgsaussichten eines Gesprächs oder einer Medikation – zu beurteilen sowie in jeweils kurzen Abständen neu einzuschätzen. Diese Ausführungen des BVerfG verdeutlichen, dass das Gericht hier spezifisch das Setting in psychiatrischen Kliniken und die dort geltenden medizinisch-fachlichen Standards in den Blick genommen hat, die naturgemäß neben Ärzten nur über therapeutisches und pflegerisches Personal verfügen und eben nicht über Justizvollzugsbedienstete. Maßstäbe für die erforderliche fachliche Qualifikation des Betreuungspersonals bei Fixierungen im Strafvollzug sind der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht zu entnehmen. Eine vergleichbare Interessenlage besteht fraglos dahingehend, dass es sich – ob in einer Klinik oder im Strafvollzug – bei der Fixierung um einen besonders grundrechtsintensiven Eingriff handelt, bei dessen Vollzug insbesondere die gesundheitliche Lage des Betroffenen durch qualifiziertes Personal in den Blick zu nehmen und lückenlos zu überwachen ist.

Diesen Erfordernissen wird die Qualifikation der Justizvollzugsbediensteten im Freistaat Thüringen gerecht. Alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes werden auch für entsprechende besondere Aufgaben ausgebildet. Die Fachausbildung für den mittleren Vollzugsdienst in der Justizvollzugsausbildungsstätte des Freistaats Thüringen sieht allein im Grundlehrgang im Fach Psychologie 16 Unterrichtseinheiten vor und weitere 32 Unterrichtseinheiten im Abschlusslehrgang. Zusätzlich sieht der Abschlusslehrgang im Fach Gesundheitsfürsorge vier Unterrichtseinheiten vor. Im Rahmen der weiteren Ausbildung werden die Anwärterinnen und Anwärter mit den spezifischen Voraussetzungen einer Fixierung vertraut gemacht und ausgebildet.

Den wohlverstandenen Grundrechtsinteressen des fixierten Strafgefangenen wird durch die Bestimmungen der §§ 89 und 90 Thüringer Justizvollzugsgezetzbuch (ThürJVollzGB) verfassungskonform Rechnung getragen. Hiernach

ist insbesondere die Fixierung eines Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme nur zulässig, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht (§ 89 Abs. 1 ThürJVollzGB). Insbesondere eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter, insbesondere in Form von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der erheblichen Selbstverletzung besteht, und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist (§ 89 Abs. 7 ThürJVollzGB).

Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf gemäß § 90 Abs. 1 ThürJVollzGB der Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch den Anstaltsleiter oder andere durch den Anstaltsleiter zur Anordnung von Fixierungen autorisierte qualifizierte Bedienstete der Anstalt getroffen werden.

Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt (§ 90 Abs. 2 ThürJVollzGB).

Die Absonderung ist der Aufsichtsbehörde, im Vollzug der Untersuchungshaft auch dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage oder im Fall der Fixierung länger als zwölf Stunden aufrechterhalten werden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. (§ 90 Abs. 5 ThürJVollzGB).

Während der Dauer der Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung des fixierten Gefangenen sicher. Geschulte Vollzugsbedienstete stellen durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung des fixierten Gefangenen sicher (§ 90 Abs. 6 ThürJVollzGB).

Es kann also keine Rede davon sein, dass – so der Bericht der Nationalen Stelle – § 90 Abs. 6 ThürJVollzGB lediglich vorsehe, dass die betroffene Person „durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten“ sei. Vielmehr ist bereits im frühesten Zeitpunkt des Anordnungsverfahrens und sodann im gesamten Verlauf des Vollzuges der Fixierung nach den vorstehenden Bestimmungen ein Arzt zur fachkundigen Beurteilung der gesundheitlichen Situation des Gefangenen eng eingebunden.

Zu C.VII.: Hausordnung

Bereits im Rahmen des Besuches der Nationalen Stelle am 8. Oktober 2024 hat der Leiter der JVA Hohenleuben mitgeteilt, dass gegenwärtig eine Übertragung der Hausordnung in leicht verständliches Deutsch sowie in weitere Sprachen erarbeitet werde.

Die Nationale Stelle wird über den Fortgang informiert werden.

Zu C.VIII.: Kameraüberwachung

Die in den kameraüberwachten Hafträumen der JVA Hohenleuben installierten Kameras sind stets eingeschaltet. Dies begründet sich in den elektronischen Datenrekorden, die eine permanente Aufzeichnung gewährleisten.

Die Unterbringung eines Gefangenen in einem Haftraum mit Kameraüberwachung stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 89 Abs. 2, Zif-

fer 2 ThürJVollzGB dar. Die Anordnung und Durchführung solcher Maßnahmen sind dem Gefangenen grundsätzlich gemäß § 90 Abs. 3 ThürJVollzGB durch den Anordnenden mündlich zu eröffnen. Mithin ist der Gefangene ausreichend und zweckmäßig darüber informiert, dass eine ständige oder unregelmäßige Beobachtung auch mit technischen Hilfsmitteln (Kamera) angeordnet ist und durchgeführt wird.

Während der Unterbringung in einem kameraüberwachten Haftraum ist es unabdingbar notwendig, dass die Überwachung mittelsameratechnik bzw. des Überwachungsfensters ohne jegliche Einschränkungen erfolgt, um ein schnelles Eingreifen bei Gefahrensituationen gewährleisten zu können. Darüber hinaus dient die lückenlose Überwachung des besonders gesicherten Haftraums auch der Eigensicherung der Bediensteten, die zur Umsetzung vollzoglicher Maßnahmen den besonders gesicherten Haftraum betreten müssen.

Sofern eine Kameraüberwachung in einem Haftraum nicht angeordnet worden ist, wird in den Dienstzimmern die entsprechende Aufschaltung der Kamera deaktiviert. Für einzelne Kameras besteht die Möglichkeit, diese mittels Abdeckung zu versperren.

Die Kennzeichnung kameraüberwachter Hafträume mit Piktogrammen (vgl. Piktogramm DSGVO) wird hier als nicht praxistgerecht und mit Blick auf die mündliche Eröffnung der Maßnahme (s.o.) als rechtlich nicht erforderlich erachtet. Ein solches (Plastik-)Schild könnte im Übrigen im Haftraum von der Wand abgerissen und als Angriffsinstrument gegen Bedienstete missbraucht werden.

Die von der Nationalen Stelle empfohlene Umrüstung der Kameras z. B. mit einem den Aufnahmemodus anzeigenden LED-Licht, wird mit Blick auf die Gefährlichkeit der Anlasssituation der besonderen Sicherungsmaßnahme, insbesondere die Gefahr der Eigengefährdung, nicht als zielführend und *de lege lata* rechtlich nicht geboten erachtet.

Zu C.IX.: Psychiatrische Versorgung der Gefangenen

Das Anliegen Ihres Berichts, dass eine adäquate Versorgung der Gefangenen jederzeit sicherzustellen ist, teile ich uneingeschränkt.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 2. März 2004 stellt der Freistaat Sachsen dem Freistaat Thüringen zur Behandlung erkrankter Gefangener insgesamt 7 Belegbetten in dem Justizvollzugs Krankenhaus Leipzig (JVHK). Dort stehen für Thüringer Gefangene fünf Betten in der psychiatrischen und zwei Betten in der somatischen Abteilung bereit.

Es kommt immer wieder vor, dass Aufnahmeersuchen der Justizvollzugsanstalten wegen bestehender Vollbelegungen im JVHK nicht sofort realisiert werden können. Im Bereich der psychiatrischen Abteilung des JVHK trifft die Darstellung zu, nach der psychisch schwer belastete Gefangene mit nicht unerheblichen Wartezeiten im JVHK aufgenommen werden können. Dies liegt teilweise darin begründet, dass die Anzahl der psychisch schwer erkrankten Gefangenen bundesweit steigt und demgemäß auch der Behandlungsbedarf. Bei den schweren Fällen psychisch erkrankter Gefangener kommt hinzu, dass das JVHK über eine relativ geringe Anzahl von besonders gesicherten und überwachten Hafträumen für die schweren psychiatrischen Fälle verfügt.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen eine Aufnahme durch das JVHK Leipzig nicht erfolgen kann, erfolgen Aufnahmen in andere JVKH auf-

grund einzelfallbezogener und länderübergreifender Vereinbarung. Eine adäquate Versorgung der Gefangenen in medizinischer Hinsicht ist somit sichergestellt.

Zu C.X.: Personalsituation

Die Angaben der JVA Hohenleuben gegenüber der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur personellen Situation beruhen auf eigenen und nicht mit dem Fachreferat des TMJMV abgestimmten Berechnungen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die letzte Personalbedarfsbemessung in den Justizvollzugsanstalten im Jahr 2019 durchgeführt wurde. Durch die Neufassung des Thüringer Vollstreckungsplanes im Jahre 2024 und die mit 1. Januar 2025 in Kraft getretene Einschränkung der Mehrfachbelegung veränderten sich die Belegungskapazitäten und Vollstreckungszuständigkeiten der Anstalten. Für die JVA Hohenleuben bedeutete dies zum Beispiel eine Reduktion der Gefangenenzahl unter anteiligem Anstieg der Untersuchungsgefangenen.

Eine neue Personalbedarfsbemessung ist daher für alle Einrichtungen vorgesehen. In der JVA Hohenleuben wurde bereits im Dezember 2024 in einem gemeinsamen Termin mit Anstaltsleitung und den für das Personal verantwortlichen Bereichen (Leiter Personal/Organisation und Vollzugsdienstleitung) der angepasste Personalbedarf besprochen.

Zudem wurde zum 1. Januar 2025 ein weiterer juristischer Mitarbeiter eingestellt, der eine der vakanten Stellen im Bereich der Vollzugsabteilung ausgleichen soll. Die zweite Stelle wurde bereits im Vorfeld durch eine interne Aufgabenübertragung kompensiert.

Ungeachtet dessen ist die Aussage, dass es zunehmend schwierig sei, passendes Personal zu finden, zutreffend. Dieses Problem betrifft jedoch nicht nur den Justizvollzug, sondern den gesamten öffentlichen Dienst. Der Thüringer Justizvollzug betreibt zur Personalgewinnung eine sehr aktive Öffentlichkeitsarbeit und konnte daher die offenen Anwärterstellen bisher besetzen.

Auch die These der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, eine Unterbesetzung führe zu einer Überforderung wird bestätigt. Allerdings bemüht sich der Thüringer Justizvollzug seit mehreren Jahren um eine Stellenmehrung im Bereich des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes, konnte sich mit entsprechenden Stellenforderungen aber bisher nicht durchsetzen.

Zu C.XI.: Respektvoller Umgang

Ohne dass dies eigentlich eines Hinweises bedurft hätte, ist Ihrem Bericht dahingehend zuzustimmen, dass der Umgang mit Gefangenen respektvoll zu sein hat.

Ein respektvoller Umgang mit Gefangenen wird im Justizvollzug in Thüringen auf Grundlage der in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) niedergelegten Menschenwürdegarantie gelebt und entspricht dem Selbstverständnis der Thüringer Justizvollzugsanstalten. Auf Grund der Vorbildfunktion der Bediensteten und der Resozialisierungsaufgabe des Justizvollzuges wird hierauf besonderes Augenmerk gelegt. Die Gefangenen sind grundsätzlich zu Siezen und werden würdevoll und gesetzeskonform behandelt. Einfachgesetzlich ergibt sich das Gebot des respektvollen Umgangs aus § 4 Abs. 1 ThürJVollzGB, wonach die Persönlichkeit des Gefangenen zu achten ist.

Ob hierzu grundsätzlich auch gehört, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Hafttraums bemerkbar zu machen haben, ist allerdings differenziert zu betrachten. Es ist verfassungsrechtlich geklärt, dass

ein Haftraum nicht unter den Schutzbereich des Artikel 13 GG fällt, sodass nicht bereits ein Grundrechtseingriff gesehen wird, sofern Bedienstete einen Haftraum betreten (BVerfG NJW 1996, Seite 2643.). Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen ist jedoch Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und daher von den Bediensteten des Justizvollzuges zu wahren. Dies wird insbesondere hierdurch unterstrichen, da der Haftraum zumeist die einzige Möglichkeit des Gefangenen ist, ungestört zu verweilen (vgl. BVerfG a. a. O.). Ein Bediensteter, der den Haftraum betreten will, hat sein Kommen – etwa durch Anklopfen oder ausreichendvernehmbare Schließgeräusche beim Öffnen der Tür in einer Weise anzukündigen, die dem Gefangenen im Falle der Benutzung der Toilette (im Einzelhaft Raum z. B.) einen rechtzeitigen Hinweis ermöglichen und hat in diesem Fall vom Betreten des Raumes, wenn dieses nicht ausnahmsweise dringend geboten erscheint, für eine den Umständen angemessene Zeitspanne abzusehen (vgl. BVerfG a. a. O. und BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], Beschluss vom 13.11.2007 – 2 BvR 939/07 und BVerfG, Beschluss vom 04.07.2006 – 2 BvR 460/01).

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 18.03.2020 – 2 BvR 1273/19 –, juris) hat zuletzt 2020 darauf hingewiesen, dass Gefangene, in deren Haftraum die Toilette nicht mit (ausreichendem) Sichtschutz versehen ist, einen aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vermittelten Anspruch auf besondere Rücksichtnahme durch die Bediensteten der jeweiligen Justizvollzugsanstalt haben. Bedienstete, die einen solchen Haftraum betreten wollten, müssten dies grundsätzlich durch Anklopfen oder in anderer Form ausreichend vernehmbar ankündigen, so dass Gefangenen im Falle der Benutzung der Toilette oder der Waschvorrichtung ein rechtzeitiger Hinweis ermöglicht wird. Im Falle eines solchen Hinweises hätten die Bediensteten vom Betreten des Raumes, wenn dieses nicht ausnahmsweise dringend geboten erscheint, für eine den Umständen angemessene Zeitspanne abzusehen.

Im Umkehrschluss würde dann gelten, dass dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Hafträume mit ausreichendem Sichtschutz um den WC-Bereich nicht erforderlich wäre.

Eine weiterer, in diesem Zusammenhang der Berücksichtigung werter Aspekt ergibt sich aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm (Beschluss vom 27.01.2015 – III-1 Vollz (Ws) 664/14 –, juris). Hiernach ist die Beobachtung männlicher Gefangener durch einen Türspion oder ein Fenster zum Haftraum – auch durch weibliche Bedienstete – eine grundsätzlich zulässige Maßnahme zur Abwendung der Realisierung einer Selbstmordgefahr. Auch hierbei ist freilich die Intimsphäre des Gefangenen, die durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird, möglichst zu schonen. Insoweit ist – jedenfalls bei der Beobachtung durch weibliche Bedienstete – zu prüfen, ob eine vorherige Ankündigung einer solchen Sichtkontrolle ohne Gefährdung ihres Sicherungszwecks möglich ist und gegebenenfalls entsprechend vorzugehen, damit dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben wird, etwaigen Eingriffen in seine Intimsphäre vorzubeugen (OLG Hamm a. a. O., Rn.10). Das OLG Hamm führt hierzu weiter aus:

„Vielmehr handelt es sich bei der angeordneten Sicherungsmaßnahme um eine solche nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, soweit sie zur Nachtzeit durchzuführen war und eine solche nach § 4 Abs. 2 StVollzG im Übrigen (vgl. BGH NJW 1991, 2652). Hier ging es offensichtlich um eine Beobachtung nicht zur Nachtzeit, was sich aus dem Umstand ergibt, dass der Betroffene bei oder kurz nach der Körperpflege nach sportlicher Betätigung (Laufen in der Freistunde) angetroffen wurde. Maßstab der Überprüfung ist also § 4 Abs. 2 StVollzG. Danach dürfen

dem Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Grundsätzlich ist zwar die Beobachtung durch einen Türspion oder ein Fenster zum Haftraum - auch durch weibliche Bedienstete - eine zulässige Maßnahme zur Abwendung der Realisierung einer Selbstmordgefahr. Auch hierbei ist freilich die Intimsphäre des Gefangenen, die durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird, möglichst zu schonen. Dem wurde im angefochtenen Beschluss nicht vollständig Rechnung getragen. Soweit die angefochtene Entscheidung darauf abstellt, die beanstandeten Sichtkontrollen durch weibliche Bedienstete seien zu Zeiten erfolgt, in denen "grundsätzlich nicht damit zu rechnen ist, dass der Gefangene sich in seinem Haftraum nackt aufhält", hätte es gleichwohl der Erörterung bedurft ob nicht gleichwohl auch hier die Möglichkeit bestand, sich vor der Verschaffung des Einblicks in den Haftraum des Betroffenen in irgendeiner Form anzukündigen, um ihm so die Möglichkeit zu geben, einen - wenn auch nicht zu erwartenden, jedoch gleichwohl nicht fern liegenden - etwaigen Eingriff in seine Intimsphäre abzuwenden. Insoweit gelten nach Auffassung des Senats die verfassungsgerichtlichen Anforderungen zum Sich-bemerkbar-Machen vor einem Betreten des Haftraumes [...] entsprechend. Es hätte also hier der Erörterung bedurft, warum es, wenn eine weibliche Bedienstete die Beobachtung durchführt, nicht möglich gewesen sein sollte, dass diese die Sichtkontrolle zuvor (etwa durch Abgabe eines vorher mit dem Gefangenen vereinbarten Zeichens, durch Ansprache durch die Haftraumtür hindurch o. ä.) ankündigte. Ein solcher Grund könnte etwa dann vorliegen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene eine Selbstmordabsicht noch zwischen Ankündigung und Sichtkontrolle verwirklicht und aufgrund dessen ein zeitlicher Vorlauf entstünde, der die Sicherungsmaßnahme leerlaufen ließe. [...] Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass es angesichts des Sicherungszwecks der Maßnahme freilich nicht erforderlich ist, eine Sichtkontrolle bis zu einer entsprechenden Zustimmungserklärung des Gefangenen hinauszuschieben oder sonst länger zuzuwarten, als es notwendig ist, damit der Gefangene seine etwaige Blöße bedecken kann."

Diese Erwägungen sind aus unserer Sicht auf die Frage, ob und in welchen Situationen sich Vollzugsbedienstete vor Aufschluss und Betreten des Haftraumes dem Gefangenen gegenüber bemerkbar zu machen haben, übertragbar und werden hier grundsätzlich geteilt.

Der Leiter der JVA Hohenleuben hat zu der in dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle angesprochenen Verfahrensweise, vor dem Betreten des Haftraumes anzuklopfen, dahingehend Stellung genommen, dass der überwiegende Teil der Hafträume der JVA über einen getrennten Sanitärbereich verfüge. Bei den wenigen Einzelunterbringungsmöglichkeiten im Tiefparterre, die über einen Sanitärbereich unmittelbar im Haftraum verfügen, würden die Bediensteten besonders rücksichtsvoll verfahren, indem ein (noch) deutlich hörbareres Schlüsselgeräusch/Schließgeräusch erzeugt werde, sodass dem Anspruch auf besondere Rücksichtnahme durch die Bediensteten gerecht werde (BayObLG [4. Strafsenat], Beschluss vom 03.11.2023 – 204 StObWs 221/23). Die grundsätzlich beim Aufschließen der Tür entstehenden Geräusche dienten hierbei als „Vorwarnung“, dass sogleich der Haftraum betreten werde. Ergänzend werde auf Grund der in der JVA Hohenleuben verwendeten verschiedenen Schlüssel bereits durch den eingesetzten Schlüsselbund eine akustisch wahrnehmbare Vorwarnung bewirkt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abschließend möchte ich mich für die – wieder einmal – konstruktive Zusammenarbeit mit der Nationalen Stelle bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Beate Meißner